



**VEREIN
ZURICH FILM FESTIVAL
DONORS**

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1 - Name und Sitz	3
Artikel 2 - Zweck.....	3
TEIL II – MITGLIEDSCHAFT	3
Artikel 3 - Ordentliche Mitglieder.....	3
Artikel 4 - Aufnahme von Mitgliedern	3
Artikel 5 - Sistierung Mitgliedschaft	3
Artikel 6 - Ehrenmitglieder	4
Artikel 7 - Austritt	4
Artikel 8 - Ausschluss.....	4
TEIL III – ORGANISATION	4
Artikel 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung	4
Artikel 10 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
Artikel 11 - Stimmrecht	5
Artikel 12 - Vorstand	5
Artikel 13 - Patronatskomitee	5
Artikel 14 - Revisionsstelle.....	6
TEIL IV – FINANZEN & LEISTUNGEN.....	6
Artikel 15 - Mitgliederbeitrag und Spenden.....	6
TEIL V – ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG	7
Artikel 16 - Änderung der Statuten	7
Artikel 17 - Auflösung	7
Artikel 18 Vermögen	7
TEIL VI – INKRAFTTRETEN.....	7
Artikel 19 - Inkrafttreten	7

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Zurich Film Festival Donors“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein, welcher den vorliegenden Statuten sowie Art. 60 ff ZGB unterliegt. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zurich Film Festival, die Unterstützung Filmschaffender aus dem In- und Ausland und die Ausrichtung von Wettbewerbspreisen anlässlich des Zurich Film Festival.

TEIL II – MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 - Ordentliche Mitglieder

Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden.

Artikel 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin gerichtet werden. Der Vorstand beschliesst an der darauffolgenden Sitzung über die Aufnahme.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von CHF 1500.- erhoben.

Artikel 5 - Sistierung Mitgliedschaft

- a. Sistierungen bedürfen einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten, oder die Präsidentin bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahres und müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
- b. Bei positivem Entscheid des Vorstands entfällt der übliche Mitgliederbeitrag. Das Mitglied wird verpflichtet, einen Unkostenbeitrag von 10% p.a. des Mitgliederbeitrages zu entrichten.
- c. Als sistierendes Mitglied (Passivmitglied) hat dieser keine Rechte (kein Stimmrecht, keine Teilnahme an Veranstaltungen, etc.). Es kann aber alle Informationen seitens des ZFF Donors weiterhin erhalten.

- d. Eine Wiederaufnahme erfolgt nach Ende des Vereinsjahres automatisch.

Artikel 6 - Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7 - Austritt

Ein Mitglied kann jeweils bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin den Austritt aus dem Verein erklären. Erfolgt die schriftliche Mitteilung später verpflichtet sich das Mitglied, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Artikel 8 - Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins offensichtlich zuwiderhandelt oder den Mitgliedschaftsbeitrag trotz erfolgloser Mahnung nicht bezahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

TEIL III – ORGANISATION

Artikel 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Vereinsmitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht an den Vorstand delegiert wurden oder die vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden;
- die Änderung der Statuten.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes jederzeit, mit oder ohne Grundangabe, abwählen.

Artikel 10 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand in nützlicher Frist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 11 - Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

Artikel 12 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst selber Beschluss über seine Konstituierung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Leitung und Vertretung des Vereins;
- die Information der Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Ein Beschluss ist wirksam, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls dieser einstimmig ist. Bei allfälligen Interessenkonflikten tritt das betroffene Mitglieder des Vorstandes in den Ausstand.

Artikel 13 - Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee bezeichnen. Das Patronatskomitee steht dem Vorstand für besondere Veranstaltungen beratend zur Seite.

Artikel 14 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Sie hat die vom Vorstand geführte Jahresrechnung zu prüfen und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

TEIL IV – FINANZEN & LEISTUNGEN

Artikel 15 - Mitgliederbeitrag und Spenden

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist altersabhängig und beträgt bis zum 70. Mitglied:

- Für Mitglieder zwischen 20 und 29 Jahren: CHF 2'500.-
- Für Mitglieder zwischen 30 und 39 Jahren: CHF 3'500.-
- Für Mitglieder zwischen 40 und 49 Jahren: CHF 4'500.-
- Für Mitglieder ab 50 Jahren: CHF 5'500

Ab Mitglied Nummer 71 beträgt der Mitgliederbeitrag für alle neuen Mitglieder CHF 5'500, unabhängig von deren Alter. Sollte die Anzahl der Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von Austritten unter 70 Personen fallen bleibt der Mitgliederbeitrag bei CHF 5'500.

Der Stichtag für die Berechnung des Alters der Mitglieder für die Bezahlung ist jeweils der 1. April des Vereinsjahres. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Der Verein finanziert sich im Übrigen durch Spenden.

Als Gegenleistung für den Mitgliederbeitrag haben die einzelnen Mitglieder Anrecht auf:

- 2 persönliche Tickets für die Opening Night und Award Night des Zurich Film Festival
- 2 persönliche Tickets für die Verleihung des Golde Icon Awards
- Exklusive Ticketbestellmöglichkeit im Vorfeld des ZFF
- Einen personalisierten Donors Pass am Festival
- persönliche Betreuung vor und während dem Festival
- 2-3 Einladungen zu speziellen Vereinsanlässen während dem Jahr
- Ein Mitgliederverzeichnis

TEIL V – ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 16 - Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Artikel 17 - Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses einer Mehrheit von vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder.

Artikel 18 Vermögen

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

TEIL VI – INKRAFTTRETEN

Artikel 19 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Mai 2014 und treten in Kraft anlässlich der Generalversammlung vom 27. Mai 2024.